68. Baren zur Ausübung von Fischereiberechtigungen, welche in früheren Zeiten burch Privileg allen "Bürgern" einer Stadt verliehen sind, auf Grand ber durch die neueren Städteordnungen hinsichtlich der Gemeindemitgliedschaft herbeigeführten Anderungen alle Gemeindemitglieder berechtigt, und stehen baher solche Berechtigungen jest nach § 6 des Fischereigesess vom 30. Mai 1874 der politischen Gemeinde zu? VII. Civilsenat. Urt. v. 10. Januar 1902 i. S. Stadtgemeinde Fürstenberg a. D. (Bekl.) w. Fischerinnung baselbst (Kl.). Rep. VII. 354/01.

- I. Landgericht Guben.
- U. Rammergericht Berlin.

Mus ben Grünben:

"Der Berufungsrichter glaubt bie Frage, ob der verklagten Stadtgemeinde felbst ein Rischereirecht zustehe, verneinen zu muffen. Unter Bezugnahme auf ein in ben Entich. bes Dbertrib. Bb. 81 G. 85 veröffent= lichtes Urteil bes früheren Obertribunals und im Anschluß an die bort angestellten Erörterungen tommt er zu bem Ergebnis, bag bas Privileg von 1335, auf das fich die Beklagte berufen hatte, sowie § 6 bes Fischereigesetes vom 30. Mai 1874 ihr nicht zur Seite ftanben; benn es feien in bem Privileg bie Ausbrude "Burger" unb "Stadt" durcheinander gebraucht, Die, wie bas fachfische Staatsarchiv überzeugend ausführe, nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch fich bedten und bie wirkliche Burgerichaft, b. b. bie Gefamtbeit ber im Besite bes Burgerrechtes befindlichen Berfonen, bebeuteten, nicht aber die sämtlichen Ginwohner beliebiger Qualität; damit sei dargethan, daß das im Brivileg von 1835 gewährte Fischereirecht auf bie Stadtgemeinde als folde nicht übergegangen fei; benn nur dann, wenn nach dem Privileg alle Ginwohner oder Mitglieder ber Stadtgemeinde die Fischereiberechtigung ausüben burften, mare die im § 6 des Kijchereigesetes vom 30. Mai 1874 bestimmte Voraussetung für ben Übergang des Rischereirechtes auf die Stadt gegeben.

Dieser Aussührung kann nicht gesolgt werben. Für die Anwendung des § 6 des Fischereigesetes, nach welchem Fischereiberechtigungen, die, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verdunden zu sein, disher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, künftig in dem bisherigen Umsange der politischen Gemeinde zustehen sollen, ist der Rechtszustand zur Zeit des Inkrasttretens des Fischereigesets maßgebend. Die Frage, ob damals die in Rede stehende Fischereiberechtigung allen Einwohnern oder Mitgliedern der Stadtgemeinde zugestanden hat, ohne mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden zu sein, wird nicht schon durch die Thatsache gelöst, daß in dem Privileg von 1335 das Fischereirecht nicht allen Einwohnern der Stadt, sondern nur den "Bürgern" verliehen ist; sie kann vielmehr zutreffend nur durch die Beantwortung der weiteren Frage entschieden werden, ob hier nicht die Anderungen der Gesetzebung in Bezug auf die Städteverfassung eingreisen und die Wirkung gehabt haben, daß das ursprünglich nur den Bürgern verliehene Recht nunmehr im Jahre 1874 allen Mitgliedern (Einswohnern) der Gemeinde zustand.

Diese Frage muß bejaht werden. Das Obertribunal hat allerbings in einer gleich liegenden Sache einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen (Entsch. desselben Bd. 81 S. 95), und hierauf sußt das Berusungsurteil; allein das Revisionsgericht vermag sich nicht diesem Standpunkt anzuschließen, sondern teilt die Anschauungen, welche in Bezug auf die hierbei in Betracht kommenden grundsählichen Gessichtspunkte in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes aus neuerer Zeit (25. Januar 1900, Preußisches Verwaltungsblatt Bd. 22 S. 21) niedergelegt sind.

In früheren Reiten schied bas städtische Berfassungsrecht bie "Bürger", als bie alleinigen Mitglieder ber Stadtgemeinbe, biefen Ausbruck im rechtlichen Sinne genommen, aus bem Kreise ber Ginwohner aus. Das Bürgerrecht, für bessen Erwerb neben dem Wohnsis besondere Boraussenungen bestanden, umfaßte alle Rechte der Bemeindemitgliedschaft, also neben den politischen Rechten auch die Rechte wirtschaftlicher Art und daber insbesondere auch das Recht der Teil= nahme an den Nutungen des Gemeindevermogens. Die Erforderniffe für den Erwerb der rechtlichen Gemeindemitgliedschaft minderten sich im Laufe ber Reiten, bis schlieflich die Stäbteordnung für die fechs östlichen Brovinzen der Breufischen Monarchie vom 80. Mai 1853. im Anschluß an die Gemeindeordnung vom 11. März 1850, fie nur noch von dem Wohnsit in ber Gemeinde abhängig machte. Damit hatte fich die "Burgergemeinde" ju einer "Einwohnergemeinde" entwickelt. Diese Entwickelung war allerdings teine gang vollständige. Die Städteordnung von 1853 sonderte nämlich die politischen Rechte (b. h. das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Übernahme unbesolbeter Umter in der Gemeinde und zur Gemeindevertretung) unter bem Gefamtnamen "Burgerrecht" aus und ftellte für ben Erwerb dieser Rechte neben dem Wohnsitz noch weitere Bebingungen auf. Im übrigen aber knüpften sich bie bisher mit ber allgemeinen Gemeindemitgliebschaft verbundenen Rechte, also namentlich die wirtschaftlichen, auch weiter an diese an und folgten bemgemäß auch der Erweiterung derfelben. Es entspricht bies der Erweiterung ber Teilnahme an ben Gemeinbelaften. Dies muß auch für berartige Fischereiberechtigungen gelten; ein Standpunkt, auf den die Materialien zu § 6 bes Fischereigesetes felbst hinweisen, wenn in bem erften Entwurf bes § 6, welcher lautet "Fischereiberechtigungen, welche bisher von allen Einwohnern ober Mitgliebern einer Gemeinbe. ober in Städten von allen Bürgern ansgeübt werden konnten" ic, die gesperrten Worte bei der weiteren Vorberatung in den Dinifterien behufs der anderweitigen Borlage bes Entwurfes, wie bas Obertribunal aus ben von ihm eingesehenen Materialien mitteilt (a. a. D. S. 47), beshalb geftrichen murben, weil angenommen wurbe, baß "in Städten das Recht zur Teilnahme an einem Gemeindefischereirecht überall nicht von bem Gemeindewahlrechte, fonbern von der Gemeindemitgliedichaft abhangig fein werde". 3m gegenwärtigen Falle ist im Brivileg den "Bürgern", mit benen als gleichbedeutend bie Stadt genannt ift, bas Fischereirecht verliehen worden. Mochte bamals auch jeder "Bürger" städtischer Haus- oder Grundbesitzer fein muffen, wie in dem Gutachten des fachfischen Hauptstaatsarchives ausgeführt ift, so handelte es sich hierbei lediglich um ein bamaliges Erfordernis ber allgemeinen Gemeindemitgliebichaft. Mit ber Anderung des letteren blieb bas Recht, das eben an die Gemeindemitgliebicaft als folche gebunden mar, nicht an jenem ober irgend einem anderen in späterer Beit aufgestellten Erforbernis bangen, sonbern folgte ber Bemeindemitgliebicaft. Die gegenteilige Annahme wurde auch ein Verhältnis schaffen, das dem ursprünglichen nicht entsprechen würde, nämlich ein Bürgerklassen vermögen, während nach bem Privileg die Berechtigung allen Gemeindemitgliedern gufteben follte. Gin Anhalt dafür, daß die hausbefiger auf befonderem Wege das im Brivileg allen Bürgern verliehene Recht an fich gebracht haben sollten, ist im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gegeben."